

BL_GERICHTE 470 22 104 vom 30. Juni 2022

BL Gerichte, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_22_104

FR: BL_GERICHTE 470 22 104 du 30 juin 2022

IT: BL_GERICHTE 470 22 104 del 30 giugno 2022

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 8

September 2021, 10:20 Uhr " Alles gute ich beinge dann deine Bettwäsche noch und deine Wärmematte mein kollg bringt es dir ", vom 14. September 2021, 16:27 Uhr " Und finde wenn ich darin gelegen habe das ich das wasche "). Die Staatsanwaltschaft hat demzufolge zu Recht das Verfahren wegen Diebstahls mangels Erhärtung eines Tatverdachts gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt. 3.3.2 Im Weiteren hat die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung gemäss Art. 137 StGB geprüft. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Art. 138 bis 140 StGB zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt (Art. 137 StGB). Aneignung bedeutet, dass der Täter die fremde Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt, sei es, um sie zu behalten oder zu verbrauchen, sei es, um sie an einen andern zu veräussern. Ebenfalls eine Aneignung liegt vor, wenn jemand wie ein Eigentümer über die Sacher verfügt, ohne diese Eigenschaft inne zu haben. Beim Vorgang der Aneignung wird zwischen der negativen Seite der Enteignung und der positiven Seite der Zueignung unterschieden. Der Täter muss einerseits den Willen auf dauernde Enteignung des bisherigen Eigentümers und andererseits den Willen auf mindestens vorübergehende Zueignung haben. Dabei genügt aber nicht, dass der Täter den Aneignungswillen hat; er muss ihn vielmehr auch betätigen (siehe zum Ganzen BGE 118 IV 148 E. 2a mit zahlreichen Hinweisen; Niggli / Riedo , a.a.O., Art. 137 N 16 ff.). Als Beispiele solchen Verhaltens kann etwa das Verbrauchen oder die Veräusserung der Sache genannt werden (Günter Stratenwerth , Schweizerisches Strafrecht BT I, 7. Aufl. 2010, S. 299). Das blosses Behalten einer geliehenen Sache hingegen genügt in keinem Falle, solange der Aneignungswille nicht noch (auf andere Weise) betätigt wird (Stratenwerth , a.a.O., S. 299; José Hurtado Pozo , Droit pénal, Partie spéciale, N 780). Im vorliegenden Fall ist, wie bereits erwähnt, aufgrund der Akten ersichtlich, dass die Beschuldigte die Sachen waschen und anschliessend gereinigt der Beschwerdeführerin zurückgeben wollte (vgl. zitierte Nachrichten hiervor in E. 3.3.1). Aus den Akten ergeben sich keinerlei gegenteilige Hinweise, welche einen Aneignungswillen nachweise könnten. Insbesondere fehlt es im vorliegenden Fall (auch) an der Betätigung eines allfälligen Aneignungswillens. Das blosses Behalten einer geliehenen Sache kann nicht als Betätigung eines Aneignungswillens

verstanden werden. Dasselbe gilt für eine gemietete Sache, da die Sache in beiden Fällen aufgrund einer vertraglichen Abrede in den Besitz des Entlehners resp. des Mieters übergegangen ist und zumindest für die Dauer der vertraglichen Abrede dort verbleiben darf. Eine Betätigung des (allfälligen) Aneignungswillens der Beschuldigten auf andere Weise ist aus den Akten nicht ersichtlich. Insbesondere die Dauer des Zurückbehaltens begründet für sich allein noch keine Betätigung eines Aneignungswillens. Gemäss Donatsch kann erst wenn der betreffende Gegenstand "während sehr langer Zeit, beispielsweise während Jahren", behalten wird, zweifelhaft sein, ob von Gebrauchsanmassung oder von Aneignung auszugehen sei (Andreas Donatsch , Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl. 2018, S. 122). Im hier vorliegenden Fall wurde die Bettwäsche sowie das Heizkissen während knapp sechs Monaten zurückbehalten. Aus der vorstehend wiedergegebenen WhatsApp-Unterhaltung ergibt sich jedoch augenscheinlich, dass die Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt einen Willen auf dauernde Enteignung und mindestens vorübergehende Zueignung hatte. Sie hat stattdessen von Beginn weg bestätigt, dass sie die Sachen gewaschen zurückbringen wolle und werde. Notwendig wäre jedoch ein Verhalten, das den vorhandenen Aneignungswillen manifestiert. Da weder der Aneignungswille noch eine Betätigung dieses Willens nachzuweisen ist, ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. Juni 2022 auch in diesem Punkt zu bestätigen.

3.3.3 Von der Staatsanwaltschaft nicht geprüft wurde,

ob eine Anklage wegen Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB angezeigt wäre. Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, erfüllt den Tatbestand der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB. Dabei geht es, was die gegenwärtige Fassung vom Wortlaut her allerdings nicht deutlich zum Ausdruck bringt, einerseits um die Erfassung von Aneignungen ohne (rechtswidrige) Bereicherungsabsicht, sofern diese zu einer Schädigung geführt haben, und andererseits um den Schutz gewisser Positionen, wie etwa des Besitzers gegen schädigende Entziehungen (BGE 115 IV 207 E. 1a). Im zu beurteilenden Fall wird der Beschuldigten nicht eine Aneignung ohne Bereicherungsabsicht, sondern eine eigentliche Sachentziehung vorgeworfen. Sie habe die Bettwäsche und das Heizkissen über längere Zeit zurückbehalten, diese aber nicht behalten wollen, um wie eine Eigentümerin über sie zu verfügen. Für die Erfüllung dieser Tatbestandalternative sind kumulativ Entziehung und Schädigung erforderlich. Entziehen bedeutet insbesondere Wegnehmen. Allerdings wird teilweise angenommen, dass darüber hinaus auch das Vorenthalten ein Entziehen im Sinne von Art. 141 StGB darstellen könne. Dabei ist allerdings zu präzisieren, dass unter Vorenthalten nicht jede Verletzung einer Rückgabepflicht verstanden werden darf, weil andernfalls etwa jede verspätete Rückgabe eines beweglichen Mietgegenstandes erfasst würde, was mit dem Gedanken der Subsidiarität des Strafrechtes nicht zu vereinbaren wäre. Deshalb ist die Entziehung in der Form des Vorenthaltes einzuschränken auf Fälle, wo es der Täter dem Opfer verunmöglicht, eine Sache wiederzuerlangen, oder die Wiedererlangung zumindest erheblich verzögert oder erschwert (BGE 115 IV 207 E. 1b/aa mit weiteren Hinweisen; BGE 72 IV 59 E. 1). Im vorliegenden Fall bestand Einigkeit zwischen der Privatklägerin und der Beschuldigten, dass letztere das Mietobjekt am Ende der Mietdauer gereinigt zurückgeben müsse (vgl. WhatsApp- Nachrichten der Privatklägerin vom 6. September 2021, 7:51 Uhr " Putzen ist doch selbstverständlich ", vom 7. September 2021, 15:31 Uhr " Deine sache ist das mietobjekt in einem gereinigten und sauberen zustand abzugeben. ", sowie Nachrichten der Beschuldigten vom 6. September 2021, 7:51 Uhr " ich habe gesagt werde putzen hast ja nichts gesagt ", vom 7. September

2021, 15:18 Uhr " Ich habe gesagt das ich arbeite und ich kann am Montag mit 2 Freunden das zimmer putzen ", vgl. auch die unter E. 3.3.1 zitierten Nachrichten). Überdies wird aus dem Verhalten der Beschuldigten klar, dass sie sich verantwortlich dafür sah, die von ihr genutzte Bettwäsche am Ende der Mietdauer gewaschen zurückzugeben. Dieser Meinung schien auch die Privatklägerin zu sein, so hielt sie der Beschuldigten doch vor, andere Wäsche nicht zum Waschen mitgenommen zu haben (vgl. Nachrichten der Privatklägerin vom 7. September 2021, 8:34 Uhr " Warum wurde das was noch auf dem bett war nicht gewaschen " und kurz darauf " Das muss in die chemische reinigung ") und verlangte von ihr den Ersatz der Kosten, die sie selber für deren Reinigung bezahlt hat (vgl. Nachricht der Privatklägerin vom 8. September 2021, 10:26 Uhr " und bring geld mit für die chemische reinigung "). Aus dieser Unterhaltung wird ersichtlich, dass die Beschuldigte die Bettwäsche sowie das Heizkissen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit der Beschwerdeführerin und mit deren (zumindest konkludentem) Einverständnis zum Waschen mitgenommen hat. Sie hat sich auch nicht geweigert, die Bettwäsche sowie das Heizkissen generell zurückzugeben, sondern die Rückgabe hat sich lediglich verzögert. Selbst wenn sie sich gänzlich geweigert hätte, die Gegenstände zurückzugeben, so wäre eine Verletzung einer vertraglichen Rückgabepflicht nicht als strafbare Sachentziehung zu qualifizieren. Für solche Fälle besteht auch – unter dem Gesichtspunkt des Vermögensschutzes – kein Bedürfnis für eine strafrechtliche Sanktion; vielmehr genügen hier die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten (BGE 115 IV 207 E. 1b/aa mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGE 112 IV 34). Unter Berücksichtigung des Vorgesagten wäre denn auch eine Einstellung in Bezug auf den Vorwurf der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB gerechtfertigt, hätte die Staatsanwaltschaft diesen Vorwurf geprüft. 3.4 Zusammenfassend kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. Juni 2022 in keiner Weise zu beanstanden und die am 12. Juli 2022 beim Kantonsgericht eingegangene Beschwerde entsprechend abzuweisen ist. 4. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens gehen die ordentlichen Kosten des Kantonsgerichts in der Höhe von Fr. 500.--, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 450.-- gemäss § 13 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT, SGS 170.31) und Auslagen von Fr. 50.--, zulasten der Beschwerdeführerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.